OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753315/2/MZ/NIF

Datum:
Linz, 2. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, geb. tt.mm.jjjj, StA: Serbien, vertreten durch Mag. Dr. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 10. Oktober 2024, GZ: Auf-054-01-1688-2022, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ wegen entschiedener Sache nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 12. September 2023 brachte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte für Fachkräfte in Mangelberufen“ beim Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) ein.

I.2. Mit Bescheid vom 2. Mai 2024, GZ: Auf-054-01-1688-2022, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Aufenthaltstitel gemäß § 11 Abs 4 Z 1 NAG nicht erteilt werden dürften, wenn der Aufenthalt des Fremden die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden würde. Im Falle des Bf scheine eine strafrechtliche Verurteilung des LG Wels aus dem Jahr 2011 wegen der Verbrechen der Vergewaltigung, Körperverletzung und schweren Nötigung auf. Eine positive Gefährdungsprognose sei daher nicht möglich und würde der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden und daher den öffentlichen Interessen widerstreiten. Da der Bf seit seiner Abschiebung aus Österreich – somit seit mehr als zehn Jahre – in seinem Heimatstaat Serbien lebe, sodass keine Integration bzw Aufenthaltsverfestigung in Österreich gegeben sei, sondern soziale, sprachliche, berufliche Bindungen und Beziehungen zu seinem Heimatstaat bestehen würden, sei die Erteilung des Aufenthaltstitels auch nicht zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens des Bf iSd § 11 Abs 3 NAG iVm Art 8 EMRK.

I.3. Mit Eingabe vom 2. August 2024 brachte der Bf neuerlich einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte für Fachkräfte in Mangelberufen“ bei der belangten Behörde ein.

I.4. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid der belangten Behörde vom 10. Oktober 2024, GZ: Auf-054-01-1688-2022, wurde der neuerliche Antrag des Bf wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass Anbringen gemäß § 68 Abs 1 AVG, die einer Berufung nicht oder nicht mehr unterliegen, sofern nicht eine Verfügung gemäß Abs 2 bis 4 angezeigt ist, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Der VwGH vertrete in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass sich aus § 68 Abs 1 AVG der tragende Grundsatz eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens ergebe, wonach über eine Entscheidung, die bereits in Rechtskraft erwachsen sei, nicht noch einmal in merito entschieden werden dürfe. Dieser aus § 68 AVG abgeleitete tragende Grundsatz solle in erster Linie die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache (res iudicata) bei Identität der Sach- und Rechtslage verhindern. Anbringen, die auf eine

derartige Aufrollung abzielen würden, seien gemäß § 68 Abs 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, sodass aus der Rechtskraft eine Entscheidung die grundsätzliche Bindungswirkung an eine behördliche (verwaltungsgerichtliche) Entscheidung folge. Alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens hätten einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft. Erginge idS dennoch eine neuerliche Entscheidung, wäre diese inhaltlich rechtswidrig und verletze dies das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter. Voraussetzung für die Zurückweisung eines Antrages wegen entschiedener Sache sei Identität der Sach- und Rechtslage sowie Identität des Parteienbegehrens. Identität der Sachlage sei dann gegeben, wenn sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt, der der Vorentscheidung zugrunde lag, nicht geändert habe. Identität der Rechtslage liege vor, wenn seit Erlassung der Vorentscheidung in den diese Entscheidung tragenden Normen, also in der Rechtslage, auf welche sich die Vorentscheidung gestützt habe, keine wesentliche Modifikation, die die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides ermöglichen oder gebieten würden, eingetreten sei. Identität des Parteienbegehrens sei gegeben, wenn bei gleich gebliebener maßgeblicher Sach- und Rechtslage auch das neue Parteienbegehren im Wesentlichen mit dem früheren Begehren übereinstimme, wenn somit in derselben „Sache“ eine nochmalige Entscheidung gefordert werde.
Ob der Antrag der Partei zurückzuweisen ist oder angesichts eines geänderten Sachverhaltes eine neuerliche Sachentscheidung ergehen soll, sei ausschließlich anhand jener Gründe zu prüfen, die von der Partei bei der zur Entscheidung zuständigen Behörde vorgebracht wurden. Will daher die Partei eine neuerliche Entscheidung über einen abgewiesenen Anspruch herbeiführen, müsse sie die wesentlichen neuen Umstände, die die materielle Rechtskraft zu „durchbrechen“ geeignet seien, selbst geltend machen. Wenn solche Gründe im Parteienbegehren fehlen würden, dann sei die Behörde berechtigt, den neuerlichen Antrag wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen.
Im Falle des Bf liege eine rechtskräftige und somit für Behörden und Verwaltungsgerichte verbindliche und bindende Entscheidung vor. Sowohl mit dem Antrag vom 12. September 2023 als auch mit dem nunmehrigen Antrag vom 2. August 2024 würde der Bf die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte“ gemäß § 41 Abs 2 Z 1 NAG begehren, wobei in beiden Anträgen als Aufenthaltszweck die beabsichtigte Beschäftigung als Fachkraft in einem Mangelberuf (KFZ-Techniker) bei der Firma D__ angegeben sei. Die Änderung des Firmensitzes von Wels nach B__ sowie die vom Bf von Wels nach B__ geänderte beabsichtigte Wohnsitznahme betreffe lediglich Nebenumstände, die für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerheblich seien, insbesondere da auch die örtliche Zuständigkeit der belangten Behörde für beide Wohnsitze gegeben sei, sodass bei beiden Anträgen jedenfalls Identität des Parteienbegehrens vorliege. Das auf den Antrag auf Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels anzuwendende Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz habe in den konkret

anzuwendenden Bestimmungen seit der letzten Entscheidung vom 2. Mai 2024 keine Änderungen erfahren, sodass auch Identität der Rechtslage gegeben sei.
Der Bf habe mit beiden Anträgen die Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitels mit dem Aufenthaltszweck der beabsichtigten Beschäftigung als Fachkraft in einem Mangelberuf (KFZ-Techniker) bei der Firma D__ beantragt. Beiden Anträgen seien dieselben Nachweise hinsichtlich Berufsausbildung und der strafrechtlichen Unbescholtenheit in seinem Heimatland beigelegt worden. Der Eintrag zur Person des Bf im österreichischen Strafregister über die Verurteilung des LG Linz zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und der diesbezüglichen voraussichtlichen Tilgungsfrist voraussichtlich mit 2. Dezember 2032 sei zum jetzigen Zeitpunkt unverändert gleich zum Entscheidungszeitpunkt über seinen ersten Antrag. Dass dem Bf in Deutschland mittlerweile ein Aufenthaltstitel erteilt worden sei, sei vom Bf im rechtskräftig abgeschlossenen Erstverfahren nicht vorgebracht worden. Die Tatsache, dass der Bf über einen Aufenthaltstitel in Deutschland verfüge, wäre jedoch weder im rechtskräftig abgeschlossenen Erstverfahren relevant gewesen, noch sei dies im gegenständlichen Verfahren relevant, insbesondere da im deutschen Verfahren wohl kein Strafregisterauszug aus Österreich vorzulegen gewesen sei. Die Tatsache, dass der Bf (bereits seit 2018) in ehelicher Lebensgemeinschaft lebe, sei für das gegenständliche Verfahren nicht relevant und könne daher keine Änderung der Sachlage bewirken. Darüber hinaus habe der Bf sowohl im ersten Antrag als auch im gegenständlichen Antrag seinen Familienstand mit „ledig“ angegeben. Da diese Eheschließung aber bereits vor seinem ersten Antrag stattgefunden habe, habe der Bf somit in beiden Anträgen unwahre Angaben in Bezug auf seinen Familienstand gemacht.
Bei Umständen, die nach Erlassung des Bescheides hervorkommen und die dessen Unrichtigkeit dartun würden, handle es sich nicht um eine Änderung des Sachverhaltes. Selbst wenn die Behörde die Rechtsfrage aufgrund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens oder aufgrund einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung entschieden habe, handle es sich nicht um eine Änderung des Sachverhaltes. Zwischen der Entscheidung vom 2. Mai 2024 im Erstverfahren und seinem neuerlichen Antrag vom 2. August 2024 würde ein Zeitraum von lediglich drei Monaten liegen, insbesondere scheine der Eintrag in seinem Strafregister über die strafrechtliche Verurteilung unverändert auf. Es seien somit keine Änderungen des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes erkennbar, sodass keine wesentlichen neuen Umstände vorliegen würden, die die materielle Rechtskraft zu „durchbrechen“ geeignet wären, sodass jedenfalls auch Identität der Sachlage gegeben sei.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf neue Tatsachen vorgebracht habe, sich die Umstände geändert hätten und er sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels erfülle. Der potentielle Arbeitgeber des Bf sei dringend auf die Mitarbeit des Bf angewiesen, da ihm ansonsten die Schließung seines KFZ-Betriebes drohe. Es liege

keine Identität der Sache vor. Der Bf stelle nicht in Abrede, dass eine Verurteilung gegen ihn vorliege. Der Bf bereue sein Fehlerverhalten sehr. Er habe aus seinem Fehlverhalten gelernt und sich mit seiner Tat auseinandergesetzt. Es sei nun seit der Verurteilung ein weiteres Jahr vergangen. Die Verurteilung liege mittlerweile 13 Jahre zurück. Der Bf sei strafrechtlich in keiner Weise mehr in Erscheinung getreten, weshalb von keiner Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit mehr ausgegangen werden könne. Darüber hinaus sei im Zuge des neuen Antrages vorgebracht worden, dass er mittlerweile in Deutschland einen Aufenthaltstitel habe, was darauf hindeute, dass von ihm jedenfalls keine Gefährdung mehr ausgehe. Dies sei bei der letzten Entscheidung der belangten Behörde nicht berücksichtigt worden. Wäre dies berücksichtigt worden, wäre eine anderslautende Entscheidung getroffen worden. Es würde daher jedenfalls keine Identität der Sache vorliegen. Im gegenständlichen Fall hätte sich die belangte Behörde inhaltlich mit dem Antrag des Bf auseinandersetzen müssen und nach einer Gesamtbeurteilung der Art und Schwere des zu Grunde liegenden Fehlverhaltens zur Entscheidung kommen müssen, dass sich der Bf über einen repräsentativen Zeitraum wohl verhalten habe und nicht mehr in Konflikt mit den Gesetzen geraten sei und daher ohne Zweifel von einem positiven Lebenswandel bzw einer positiven Zukunftsprognose in seinem Fall ausgegangen werden müsse. Unberücksichtigt sei geblieben, dass der Bf in geordneten Verhältnissen lebe, in Deutschland einer Beschäftigung nachgehe, in einer ehelichen Lebensgemeinschaft lebe und er sich während seines rechtmäßigen Aufenthaltes in Europa bzw aufgrund seines deutschen Aufenthaltstitels nichts mehr zu Schulden kommen habe lassen. Dies sei ebenfalls bis dato nicht berücksichtigt worden. Dass ein Fehlverhalten in der Vergangenheit des Bf vorliege, stehe außer Frage. Der Bf nehme gesetzlichen Vorschriften sehr ernst. Bei richtiger rechtlicher Würdigung wäre der Bescheid in der Art und Weise nicht erlassen worden, sondern dem Bf wäre der Aufenthaltstitel erteilt worden.

I.6. Mit Schreiben vom 20. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil bereits der Akteninhalt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Es wird gegenständlich keine Sachentscheidung über den verfahrenseinleitenden Antrag getroffen,

weshalb dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 der GRC entgegenstehen (§ 24 Abs 4 VwGVG).

II.2. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang stellt den wesentlichen Sachverhalt zur Beurteilung der gegenständlichen Beschwerde dar. Entscheidungswesentlich dabei ist die mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Mai 2024, GZ: Auf-054-01-1688-2022, erfolgte unbegründete Abweisung des Antrages des Bf auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte für Fachkräfte in Mangelberufen“.

Seit der Entscheidung der belangten Behörde vom 2. Mai 2024 ist – abgesehen von der Tatsache, dass bis zur Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides ein weiteres halbes Jahr verstrichen ist – keine entscheidungsrelevante Änderung des Sachverhaltes eingetreten.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und der Beschwerde.

Die relevanten Feststellungen werden in der Beschwerde gar nicht in Zweifel gezogen. Das vor allem auf rechtlicher Ebene angesiedelte Beschwerdevorbringen richtet sich primär gegen die Beurteilung des neuen Verfahrensgegenstandes als entschiedene Sache iSd § 68 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Bf vom 2. August 2024 wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist somit ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (vgl VwGH 18. Dezember 2014, Ra 2014/07/0002).

III.2. Der Bf bringt im Rahmen seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, dass keine entschiedene Sache vorliege, weil sich der Sachverhalt zwischenzeitlich geändert habe. Der Bf verfüge nunmehr über einen Aufenthaltstitel in Deutschland, was darauf hindeute, dass keine Gefährdung mehr von ihm ausgehe. Im Übrigen habe die belangte Behörde im Bescheid vom 2. Mai 2024 nicht berücksichtigt, dass der Bf in einer ehelichen Lebensgemeinschaft lebe und er sich während seines

rechtmäßigen Aufenthaltes in Europa nichts mehr zu Schulden kommen habe lassen.

III.3. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass § 68 Abs 1 AVG in erster Linie darauf abziele, die wiederholte Aufrollung einer bereits „entschiedenen Sache“ ohne nachträgliche Änderung (dh bei Identität) der Sach- und Rechtslage auf Antrag der Partei oder durch die Behörde selbst (von Amts wegen) zu verhindern (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 12 [Stand 1. März 2018, rdb.at]).

Mit § 68 Abs 1 AVG wird das Prinzip der Rechtskraft festgelegt, welche sich auf eine bestimmte Verwaltungssache bezieht. Diese wird dadurch zur entschiedenen Sache („res iudicata“). Gegenstand der materiellen Rechtskraft ist immer der im Bescheid enthaltene Abspruch über die verwaltungsrechtliche Angelegenheit, die durch den Bescheid ihre Erledigung gefunden hat, und zwar auf Grund der Sachlage, wie sie in dem von der Behörde angenommenen Sachverhalt zum Ausdruck kommt. Die Rechtskraftwirkung setzt jedoch voraus, dass Sachbegehren und Rechtsgrund des neuen Abspruches identisch sind mit dem Sachbegehren und dem Rechtsgrund des rechtskräftig entschiedenen Abspruches. Nicht mehr liegt dieselbe Verwaltungssache vor, wenn es um einen anderen Sachverhalt, insbesondere auch um einen später entstandenen geht (nova producta) oder wenn derselbe Sachverhalt einer anderen Rechtsvorschrift unterstellt wird, insbesondere einer später erlassenen Rechtsvorschrift (vgl VwGH 31. März 2016, 2013/07/0156, mwN).

Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 26 [Stand 1. März 2018, rdb.at], mwN).

III.4. Im gegenständlichen Fall steht fest, dass der Bf sowohl mit Antrag vom 2. August 2024 als auch mit Antrag vom 12. September 2023, über den bereits rechtskräftig abgesprochen wurde, die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte für Fachkräfte in Mangelberufen“ forcierte. Als Aufenthaltszweck nannte der Bf in beiden Anträgen die beabsichtigte Beschäftigung als Fachkraft in einem Mangelberuf (KFZ-Techniker) bei der Firma D__, sodass im Ergebnis jedenfalls von einer Identität der Parteienbegehren auszugehen ist.

III.4.1. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie die im Zusammenhang mit der Erteilung des verfahrensgegenständlichen Aufenthaltstitel zu berücksichtigenden gesetzlichen Entscheidungsgrundlagen haben seit der Erlassung des Bescheides der belangten Behörde vom 2. Mai 2024 keine

entscheidungswesentlichen Änderungen erfahren, weshalb auch Identität der Rechtslage vorliegt.

III.4.2. Hinsichtlich der Frage, ob im konkreten Fall auch Identität des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes gegeben ist, ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde die Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte für Fachkräfte in Mangelberufen“ im Wesentlichen mit der Begründung versagte, dass der Aufenthalt des Bf die öffentliche Ordnung und Sicherheit iSd § 11 Abs 2 Z 1 NAG gefährden würde. Dieser Schluss basierte insbesondere auf der strafrechtlichen Verurteilung des LG Wels aus dem Jahr 2011 wegen der vom Bf begangenen Verbrechen der Vergewaltigung, Körperverletzung und schweren Nötigung sowie der Tatsache, dass im Falle des Bf die Tilgungsfrist – angesichts des Vorliegens einer vom Gesetzgeber als besonders verpönt beurteilten Sexualstraftat – 20 Jahre beträgt.

Im Zeitpunkt der Entscheidung der belangten Behörde über den verfahrensgegenständlichen Antrag hat sich weder hinsichtlich des Vorliegens der genannten strafrechtlichen Verurteilung des Bf noch im Hinblick auf die daran anknüpfende Tilgungsfrist bis 2. Dezember 2032 etwas geändert, sodass nicht erkennbar ist, inwiefern der im Rahmen der anzustellenden Gefährdungsprognose zu berücksichtigende Sachverhalt einer neuerlichen bzw differenzierten Beurteilung bereits nach wenigen Monaten zusätzlichen Wohlverhaltens zugänglich wäre.

Dass der Bf nunmehr über einen Aufenthaltstitel in Deutschland verfügt und er sich – entgegen seinen Angaben im Erstverfahren – in einer ehelichen Lebensgemeinschaft befindet, vermag daran nichts zu ändern, handelt es sich dabei doch um Sachverhaltselemente, die der Bf bereits im Rahmen des Erstverfahrens bzw eines allfälligen Rechtsmittelverfahrens hätte geltend machen müssen. Im Übrigen ist für das erkennende Gericht nicht ersichtlich, inwiefern dieses Vorbringen des Bf im Rahmen der anzustellenden Gefährdungsprognose überhaupt entscheidungsrelevant wäre.

Im Ergebnis ist sohin auch Identität der Sachlage gegeben, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer